



club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»

Stand 06.04.2019

Ehrenordnung

§ 1 Bestandteil der Vereinsordnungen

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen des clubs für französische hirtenhunde e.V. gem. § 16 der cfh-Satzung

§ 2 Maßnahmen des Vorstandes

Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung oder Ordnungen gemäß § 16 der Satzung sowie die vom Club erlassenen Beschlüsse können vom Vorstand geahndet werden mit:

1. Streichung von der Mitgliederliste des cfh gem. § 6 Nr.3 der Satzung cfh
2. Vereinsausschluss gem. § 6 Nr.4 der Satzung cfh
3. Abmahnung
4. Geldbuße
5. strengem Verweis,
6. Zuchtsperre der Zuchtstätte.
7. Zuchtsperre des Hundes.
8. Verbot der aktiven Teilnahme des Mitgliedes am Zuchtgeschehen im cfh.

§ 3 Abmahnung, Geldbuße, strenger Verweis oder Zuchtsperre

Auf Abmahnung, Geldbuße, strenger Verweis, Zuchtsperre oder Verbot der aktiven Teilnahme des Mitgliedes am Zuchtgeschehen im cfh kann erkannt werden bei:

1. Schädigung der Interessen und des Ansehens des cfh, des VDH oder der FCI,
2. Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen gemäß § 16 der Satzung und Beschlüsse des cfh sowie bei Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer und sonstiger gegenüber dem cfh bestehender Verpflichtung,
3. falschen Angaben in clubamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen und Veranstaltungen des cfh, des VDH und der FCI,
4. Missbrauch im Amt oder Missbrauch clubamtlicher Papiere,
5. Beleidigung des cfh in seiner Gesamtheit, des Vorstandes, der Organe des cfh, der Richter sowie einer ehrenamtlich tätigen Personen,
6. ungebührlichem und dem Hundesport in seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.
7. Verstößen gegen die Zuchtordnungen des cfh oder des VDH, Verstößen gegen die RSZB, Verstößen gegen Zuchtauflagen, sowie Verstößen gegen Beschlüsse der Zuchtkommission.

§ 4 Ausschluss aus dem cfh

Auf Ausschluss kann erkannt werden:

1. wenn ein wichtiger Grund i.S.v. § 6 Abs.4 der Satzung cfh vorliegt,
2. bei schweren Verstößen nach § 3 Punkt 1 – 6 der Ehrenordnung,
3. bei gewerbsmäßigen Hundehandel sowie unlauteren Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden und bei Deckakten.

§ 5 Ehrenämter beim Strengen Verweis

Die Bestrafung eines Mitgliedes mit strengem Verweis schließt seine Wahl zu einem Ehrenamt oder die weitere Ausführung eines Ehrenamtes aus.

§ 5.1

Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann ein Gremium, bestehend aus

1. einem Vertreter des Vorstandes des cfh,
2. dem 1. Vorsitzenden der Landesgruppen der das Mitglied angehört,
3. unter Vorsitz des Ehrenratsvorsitzenden

die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes prüfen lassen. Eine Prüfung ist erst möglich nach Ablauf von drei Jahren.

§ 6 Verfahrensweise

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über eine Abmahnung, Geldbuße oder strengen Verweis sowie einen Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zumachen.

Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied der Einspruch an den Ehrenrat zu. Der Einspruch an den Ehrenrat mit Begründung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingelegt werden.

Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts gilt die Monatsfrist ab Zugang des Ehrenratsurteils.

~~§ 7 Veröffentlichung von Vereinsstrafen~~

~~Der Ehrenrat ist gehalten in anonymisierter Form Leitsätze der von ihm gefällten Entscheidungen im cfh-Journal zu veröffentlichen. sh. § 16 Ehrenratsordnung~~